

Sportordnung

§ 1 Zweck

Die Sportordnung des NWKV regelt den Landes-Kendo-Sportbetrieb und ist bindend für alle Entscheidungen und Veranstaltungen des offiziellen Sportbereichs des Verbandes.

§ 2 Einhaltung und Beschwerde

Die Aufgabe der Einhaltung der Sportordnung obliegt dem Landessportwart. Tritt innerhalb des Sportgeschehens ein Streitfall auf, der in dieser Sportordnung nicht klar geregelt ist, so entscheidet der Landessportwart. Beschwerden gegen diese Entscheidungen können in allen Fällen an den geschäftsführenden Vorstand gerichtet werden. Dieser hat über diese Beschwerden zu entscheiden.

§ 3 Sportbetrieb innerhalb des NWKV

- I. Das Sportprogramm ist vom Landessportwart aufzustellen und zu terminieren. Dieser Sportplan wird vom erweiterten Vorstand beschlossen und veröffentlicht. Er hat die Belange aller Kendokas, unabhängig von Alter und Geschlecht zu berücksichtigen.
- II. Der Sportplan besteht aus der Landeseinzelmeisterschaft, der Landesvereins-Mannschaftsmeisterschaft, dem Kadertraining und dem Landestraining. Die Verantwortung der sportlichen Leitung liegt beim Landessportwart.
- III. Kyu-Prüfungen werden vom NWKV als vom Deutschen Kendobund DKenB delegierte Aufgabe ausgerichtet. Der NWKV kann die Ausrichtung einer Kyu-Prüfung an seine Mitgliedsvereine weiterdelegieren. Eine Kyu-Prüfung muss mindestens vier Wochen vor dem Termin dem NWKV gemeldet und auf der Homepage des NWKV veröffentlicht werden. Für die Einhaltung der Verfahrensordnung und der Prüfungsordnung des DKenB trägt der Landesverband die Verantwortung. Die ausgefüllten Kyu-Prüfungslisten werden vom NWKV verwaltet. Prüfungsmarken werden vom NWKV an die Mitgliedsvereine ausgegeben. Nicht verbrauchte Marken sind an den Kassenwart des NWKV nach den Prüfungen zurückzugeben. Bezüglich der Prüfung selbst gilt die jeweils aktuelle Fassung der Prüfungsordnung für Kyu-Grade des DKenB.
- IV. Unter Ausschluss der Haftung und ohne Kostenübernahme kann der NWKV auch die Schirmherrschaft einer Veranstaltung übernehmen, so dass auch rein vereinsinterne Veranstaltungen durch das Know-How und die Kontakte des NWKV unterstützt werden können.

§ 4 Teilnahmebedingungen

Teilnahmeberechtigt sind an Veranstaltungen des NWKV alle Angehörigen von ordentlichen Mitgliedern des NWKV sowie Angehörige ordentlicher Mitglieder anderer Landesverbände, wenn sie einen gültigen Kendopass vorlegen. Bei Meisterschaften sind nur Angehörige ordentlicher Mitglieder mit gültigem Ausweis startberechtigt. Bei Nichtvorlage ist eine Startberechtigung an Wettkämpfen von der Zustimmung der Mehrheit der Teilnehmer abhängig.

§ 5 Ausschreibung

Alle Veranstaltungen auf Landesebene müssen durch eine Ausschreibung mindestens 6 Wochen vorher im entsprechenden Landesfachorgan und auf der Internetseite des NW KV bekannt gegeben werden. In der Ausschreibung müssen folgende Punkte enthalten sein:

1. Name des Veranstalters
2. Name des Ausrichters
3. Ort, Zeit, Datum
4. Bezeichnung der Veranstaltung (Wettkampf, Training, Prüfung, Lehrgang)
5. Austragungsmodus
6. Startgeld
7. Meldeschluss
8. Sportliche Leitung
9. Unterkunftsmöglichkeit
10. Anreiseweg

§ 6 Meldung und Startgeld

Meldungen erfolgen durch die Vereine an den Veranstalter. Das Startgeld darf Euro 20,- pro Teilnehmer nicht überschreiten. Wird für Nachmeldungen eine höhere Summe verlangt, so muss darauf in der Ausschreibung besonders hingewiesen werden. Alle Zahlungen müssen bargeldlos erfolgen.

§ 7 Kampfrichter und Wettkampfregele

Der NWKV übernimmt die Kampfrichter- und Wettkampfregele des Deutschen Kendobunds.

§ 8 Sportliche Leitung

1. Die Bestellung des Kampfgerichtes erfolgt durch den Landessportwart in Übereinstimmung mit dem erweiterten Vorstand.
2. Der Landessportwart überwacht die vom Ausrichter gestellten Listenführer und Zeitnehmer.
3. Der Landessportwart sorgt für die Überprüfung der Shinai (Gewicht, Zustand) und der Kampffläche (Zustand, Abmessung).

§ 9 Aufstellung der Landeskader und Teilnehmer an nationalen Meisterschaften

Der Landessportwart hat einen Landeskader in Übereinstimmung mit dem erweiterten Vorstand aufzustellen. Die Berufung der Landeskader-Mitglieder soll aufgrund ihrer Leistungen und Teilnahme an Lehrgängen sowie Wettkämpfen erfolgen.

Stand : 09.06.2009